

SATZUNG
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Maxdorf

Der Verbandsgemeinderat Maxdorf hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBL. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) vom 02.11.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747) sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBL. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes -LBKG- vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBL.S. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Maxdorf kann für die in § 35 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden. Für Brandsicherheitswachen werden die Personalkosten zuzüglich dem Sachaufwand abgerechnet. Bei Brandsicherheitswachen für Vereine der Verbandsgemeinde Maxdorf kann von der Kostenerhebung des Sachaufwandes abgesehen werden. Weiterhin kann bei Brauchtumsveranstaltungen der Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinden auf die Erhebung der Kosten abgesehen werden.
 3. Bei Fehlalarm von privaten Brandmeldeanlagen

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Maxdorf entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen.
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Maxdorf ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Maxdorf nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 13.12.2007 und die Änderungssatzung der Anlage vom 27.11.2019 außer Kraft.

Maxdorf, den 23.01.2023
Verbandsgemeinde Maxdorf

(Paul Poje)
Bürgermeister

Anlage

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Maxdorf in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2024

1. Personal

1.1 Ehrenamtliche Einsatzkräfte	33,40 Euro
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	12,00 Euro

2. Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge

2.1. Löschfahrzeuge

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10/10)	150,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	157,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	55,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug 1 (TSF)	23,00 Euro
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	91,00 Euro

2.2. Sonderfahrzeuge

Einsatzleitwagen	55,00 Euro
Drehleiter (DLK 18/12)	436,00 Euro

2.3. Sonstige Fahrzeuge

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	42,00 Euro
Kommandowagen (KdoW)	21,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	23,00 Euro

3. Eigene Geräte

Tauchpumpe	15,00 Euro
Wassersauger	15,00 Euro

3.1 Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen	650,00 Euro
--	-------------

3.2 Tür öffnen zzgl. Materialkosten

Normaltarif (werktags)	215,50 Euro
Sondertarif (sonn- und feiertags sowie nachts in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	247,50 Euro

4. Arbeiten an fremder Ausrüstung

Schläuche waschen, trocknen, prüfen je Stück	11,50 Euro
Schläuche waschen Größe A, trocknen prüfen je Stück	14,00 Euro
Einbinden von Schlauchkupplungen – Druckschläuche je Kupplung	13,50 Euro
½- Jahresinspektion Preßluftatmer inclusive Lungenautomaten je Stück	29,30 Euro
½ Jahresinspektion Lungenautomat inclusive Veratmungsprüfung (ohne Ersatzteile) je Stück	19,20 Euro

Reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen einer Atemschutzmaske (Vollmaske) je Stück	18,70 Euro
Füllung Atemluftflasche (6-6,8 liter/300bar) je Stück	6,20 Euro
Einsatzbereitschaft eines Pressluftatmers nach Einsatz wiederherstellen je Stück	53,70 Euro
Demontieren, reinigen, trocknen und montieren der Beibänderung eines PA je Stück	13,20 Euro
Reinigen (waschen, imprägnieren, trocknen) von Brandschutzkleidung (PSA) je Stück	10,50 Euro
Reinigen (waschen, imprägnieren, trocknen) von Ausrüstungsteilen (Handschuhe / Flammenschutzhaube) je Stück	5,00 Euro

Benötigte Ersatzteile werden gesondert berechnet.